

Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham
 Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113
 Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113
 E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
 sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

Donnerstag, 23. Juli 2020, 17.00 Uhr

findet die 4. Sitzung des **Stadtrates Cham** in der Stadthalle Cham, Further Str. 11, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug der Baugesetze**
 - 2.1 **4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Katzbach-West (westlich Ortsstraße Katzbach, südlich Lindenstraße)“ und**
 - 2.2 **Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Katzbach-West“; Aufstellungsbeschlüsse**
3. **Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);**
Erlass einer Stadionverordnung für das Stadion der DJK Vilzing
4. **Feuerwehrwesen in der Stadt Cham;**
Antrag der 14 Stadtfeuerwehren auf Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser mit Alarmmonitoren und Übernahme der Kosten für die Zusatzalarmierung mittels Handy/Smartphone
5. **Vollzug der Bayerischen Gigabitrichtlinie;**
Erschließung der grauen Gebiete und Informationen über die Fördermöglichkeiten
6. **Ausweisung eines neuen Sanierungsgebietes im Bereich Bahnhof und Ludwigstraße**
7. **Stadtwerke Cham GmbH;**
Ermächtigung von Herrn Ersten Bürgermeister Stoiber für die Gesellschafterversammlung
 - 7.1 **Genehmigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019**
 - 7.2 **Feststellung des Jahresabschlusses und Jahresüberschusses zum 31.12.2019**

- 7.3 **Verwendung des Ergebnisses;
Einstellung des Jahresüberschusses 2019 in die Gewinnrücklage**
- 7.4 **Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Wirtschaftsjahr 2019**
- 7.5 **Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2019**
8. **Naturenergie Cham GmbH;
Bericht**
9. **Vollzug des Kommunalrechts;
Besetzung des Hochwasser- und Verkehrsforums**
10. **Bürgerspitalstiftung Cham;
Bekanntgabe der Jahresrechnung für den Heimbetrieb 2019**
11. **Bürgerspitalstiftung Cham;
Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020**
12. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 154: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 155: **Vollzug der Baugesetze:**

- a) **4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Katzbach-West (westlich Ortsstraße Katzbach, südlich Lindenstraße)“ und**
- b) **Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Katzbach-West“; Aufstellungsbeschlüsse**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Für die im Planungsbereich liegenden Grundstücke Flst.Nrn. 523, 524 (Teilfläche), 525, 526/2 und 526/3 der Gemarkung Loibling ist die 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Cham für den Bereich „Katzbach-West (westlich Ortsstraße Katzbach, südlich Lindenstraße)“ in eine Sonderbaufläche durchzuführen.

Zugleich ist für diese Grundstücke sowie die Straßen- und Wegeteilflächen der Katzbacher Straße (Flst.Nrn. 358/2 und 358/3 Gemarkung) ein Bebauungsplan für den Bereich „Katzbach-West“ aufzustellen. Die Ausweisung soll als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel erfolgen.

Die Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.

Nr. 156: **Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Erlass einer Stadionverordnung für das Stadion der DJK Vilzing**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) erlässt die Stadt Cham folgende

**Verordnung der Stadt Cham für das Stadion an der Huthgartenstraße
(StadionV Huthgartenstraße)**

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Veranstaltungen in den umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions an der Huthgartenstraße (Sportanlage des Vereins DJK Vilzing 1967 e.V.).

§ 2 Aufenthalt, Eingangskontrolle

- 1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- 2) Besucherinnen und Besucher sind beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst ihre Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen. Die Eintrittskarte oder der Berechtigungsausweis ist auch innerhalb des Stadions mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen. Die Besucherinnen und Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- 3) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchungsberechtigung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall ist der Zutritt zu verwehren.
- 4) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, von denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko ausgeht, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

§ 3 Verhalten im Stadion

- 1) Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher/jede Besucherin so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen

unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- 2) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- 3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucherinnen und Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt einzunehmen. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 4 Verbote

- 1) Den Besucherinnen und Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a. Waffen jeder Art,
 - b. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen aller Art sowie Becher, Krüge, Dosen und sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - c. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen sowie Druckbehälter für leichtentzündliche oder gesundheitsschädigende Gase mit Ausnahme von handelsüblichen Taschenfeuerzeugen,
 - d. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Motorradhelme und Kinderwagen,
 - e. Feuerwerkskörper, Fackeln, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Rauchkerzen, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - f. Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von mehr als 1 m oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm, sofern diese nicht vorab beim Veranstalter angemeldet worden sind und eine entsprechende Freigabe erfolgt ist,
 - g. elektrische, elektronische oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphone),
 - h. alkoholische Getränke aller Art, sofern diese nicht innerhalb des Stadiongelandes erworben wurden,
 - i. Tiere,
 - j. rassistisches, antisemitisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder verfassungsfeindliches, insbesondere rechts- bzw. linksextremistisches, Propagandamaterial,
 - k. sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer).
- 2) Verboten ist den Besucherinnen und Besuchern weiterhin:
 - a. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
 - b. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,
 - c. mit Gegenständen aller Art zu werfen,
 - d. Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Fackeln, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Rauchkerzen, Rauchbomben oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
 - e. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,

- f. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,
- g. rassistische, antisemitische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder verfassungsfeindliche, insbesondere rechts- bzw. linksextremistische, Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
- h. Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswegen einzuengen oder zu beeinträchtigen.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

- 1) Der Veranstalter darf als Gesamtzahl nur so viele Personen zur jeweiligen Veranstaltung zulassen, dass die nach den baurechtlichen Bestimmungen festgelegte Personenzahl nicht überschritten wird. In die Gesamtzahl einzurechnen ist das für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal.
- 2) Die Ordnung im Stadion ist aufrecht zu erhalten; die Regelungen der §§ 2, 3 und 4 sind durchzusetzen.
- 3) Erkennbar Berauschte sind aus der Sportanlage zu verweisen, wenn durch deren Verhalten eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- 4) Vor Beginn des Besuchereinlasses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Ausgänge und Notausgänge in voller Breite frei und ungehindert benutzbar sind und dieser Zustand bis zum Verlassen des letzten Besuchers/der letzten Besucherin aufrechterhalten bleibt.
- 5) Durch frühzeitigen Einlass der Besucher und Besucherinnen sind vermeidbare Ansammlungen außerhalb der Sportanlagen und damit mögliche Störungen zu vermeiden.
- 6) Der Veranstalter hat für den sicheren Verlauf der von ihm organisierten Veranstaltung einen nach Zahl und Qualifikation der Ordner den Besonderheiten der Veranstaltung angemessenen Ordnungsdienst einzurichten.
- 7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die notwendigen eingesetzten Sanitätsdienstkräfte ab Einsatzbeginn an den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten und ihre Verfügbarkeit bis zur Leerung des Stadions ständig gewährleistet ist.
- 8) Der/Die jeweilige Veranstaltungsleiter/Veranstaltungsleiterin oder dessen Beauftragter/deren Beauftragte ist der Polizei auf Anforderung zu benennen und hat als Verantwortlicher/Verantwortliche der Polizei bei Bedarf zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Ausnahmen, Anordnungen für den Einzelfall

- 1) Die Stadt Cham kann aus wichtigen Gründen im Einzelfall Ausnahmen von den in § 4 aufgeführten Verboten erteilen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- 2) Die Stadt Cham kann gemäß § 23 Abs. 1 LStVG zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 23 Abs. 3 und Art 38 Abs. 4 in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Geldbuße bis zu eintausend Euro

belegt werden.

- 2) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechtes, bleiben unberührt.
- 3) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- 4) Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben, es sei denn, dass diese für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren als Beweismittel benötigt werden oder dass diese auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift sichergestellt und eingezogen werden. Werden sichergestellte Gegenstände nicht nach Ende der Veranstaltung abgeholt, werden diese nach Ablauf von drei Wochen vernichtet. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung sichergestellter Gegenstände.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht im Stadion übt der Betreiber und gegebenenfalls für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. Darüber hinaus gehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Nr. 157: **Feuerwehrwesen in der Stadt Cham;
Antrag der 14 Stadtfeuerwehren auf Ausstattung der Feuerwehrgeräte-
häuser mit Alarmmonitoren und Übernahme der Kosten für die Zusatz-
alarmierung mittels Handy/Smartphone**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Antrag der Feuerwehren auf Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser mit Alarmmonitoren sowie der künftigen Übernahme der Kosten für die Handy-Zusatzalarmierung wird entsprochen.

Die Haushaltsmittel für die jährlichen laufenden Kosten der Handy-Zusatzalarmierung sind künftig einzuplanen.

Die erforderliche Nutzungsvereinbarung mit der Fa. Funk und Fahrzeugbau Frey GmbH & Co. KG ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Cham zu schließen.

Nr. 158: **Vollzug der Bayerischen Gigabitrichtlinie;
Erschließung der grauen Gebiete und Informationen über die
Fördermöglichkeiten**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag für die Durchführung einer Markterkundung und die Erstellung eines Masterplanes zu stellen.

Parallel ist die Vergabe eines Auftrages für die Erarbeitung einer Markterkundung und die Erstellung eines Masterplanes vorzubereiten. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 70.000 € werden im Nachtragshaushalt 2020 bereitgestellt. Die staatliche Förderung beträgt 50.000 €.

- Nr. 159: **Ausweisung eines neuen Sanierungsgebietes im Bereich Bahnhof, Redemptoristenkloster und Ludwigstraße;
Einleitungsbeschluss zur Durchführung einer Vorbereitenden Untersuchung gemäß § 141, Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Stadtrat Cham beschließt den Beginn und die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Sanierung im Bereich Bahnhof, Redemptoristenkloster und Ludwigstraße gemäß anliegendem Lageplan zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.

Auf die nach § 138 BauGB bestehende Auskunftspflicht der im Untersuchungsgebiet ansässigen Eigentümer/Mieter/Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks/Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihrer Beauftragten gegenüber der Stadt Cham und deren Beauftragten ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen (§ 141 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB).

- Nr. 160: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Herr Ersten Bürgermeister Stoiber für die
Gesellschafterversammlung
Genehmigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Vorsitzende Herr Erster Bürgermeister Stoiber wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 zu genehmigen.

- Nr. 161: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Herrn Ersten Bürgermeister Stoiber für die
Gesellschafterversammlung;
Feststellung des Jahresabschlusses und Jahresüberschusses zum
31.12.2019**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Vorsitzende Herr Erster Bürgermeister Stoiber wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Jahresabschluss der Stadtwerke Cham GmbH zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 45.550.418,93 € und einem Jahresüberschuss von 1.119.521,55 € festzustellen.

- Nr. 162: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Herrn Ersten Bürgermeister Stoiber für die
Gesellschafterversammlung;
Verwendung des Ergebnisses
Einstellung des Jahresüberschusses 2019 in die Gewinnrücklage;**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Vorsitzende Herr Erster Bürgermeister Stoiber wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Jahresüberschuss 2019 von 1.119.521,55 € der Gewinnrücklage zuzuführen.

- Nr. 163: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Herrn Ersten Bürgermeister Stoiber für die
Gesellschafterversammlung
Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Wirtschaftsjahr 2019**

Herr **Zweiter Bürgermeister Dendorfer** übernahm die Sitzungsleitung.

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Vorsitzende Herr Erster Bürgermeister Stoiber wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH die Aufsichtsratsmitglieder für das abgeschlossene Wirtschaftsjahr 2019 zu entlasten.

*- Frau Stadträtin **Strohmeier-Heller** sowie Herr Stadtrat **Hofbauer** haben nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. -*

- Nr. 164: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Herrn Ersten Bürgermeister Stoiber für die
Gesellschafterversammlung
Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2019**

Herr **Erster Bürgermeister Stoiber** übernahm wieder die Sitzungsleitung.

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Vorsitzende Herr Erster Bürgermeister Stoiber wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 46 Nr. 5 GmbHG dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Nr. 165: **Naturenergie Cham GmbH;
Bericht**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 166: **Vollzug des Kommunalrechts;
Besetzung des Hochwasser- und Verkehrsforums**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

In das Hochwasserforum werden entsandt:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
ArGe Chamland	Stadtrat Christian Bauer	Stadtrat Josef Blaha
	Stadtrat Klaus Hofbauer	Stadtrat Stefan Schönberger
	Stadtrat Dieter Krause	Stadtrat Klaus Kernbichl
CSU	Stadträtin Christa Strohmeier-Heller	Stadtrat Günther Lommer
	Dritte Bürgermeisterin Dankerl	Stadtrat Günther Lommer
SPD/ÖDP	Stadtrat Oliver Schulz	Stadträtin Claudia Zimmermann
FW, KL, WAM, DIE GRÜNEN	Stadtrat Andreas Geiling	Stadträtin Petra Mölders
	Stadtrat Markus Fischer	Stadtrat Reinhard Summerer

In das Verkehrsforum werden entsandt:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
ArGe Chamland	Zweiter Bürgermeister Walter Dendorfer	Stadtrat Christian Bauer
	Stadtrat Thomas Platzer	Stadtrat Stefan Schönberger
	Stadtrat Georg Kerschberger	Stadtrat Josef Blaha
CSU	Stadtrat Georg Kuchenreuter	Stadträtin Strohmeier-Heller
	Stadtrat Günther Lommer	Dritte Bürgermeisterin Barbara Dankerl
SPD/ÖDP	Stadtrat Florian Gruber	Stadträtin Claudia Zimmermann
FW, KL, WAM DIE GRÜNEN	Stadtrat Andreas Geiling	Stadträtin Petra Mölders
	Stadtrat Markus Fischer	Stadtrat Reinhard Summerer

Nr. 167: **Bürgerspitalstiftung Cham;
Bekanntgabe der Jahresrechnung für den Heimbetrieb 2019**

Beschlussfassung hierzu erfolgt nicht.

Nr. 168: **Bürgerspitalstiftung Cham;
Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020**

Nach weiteren Erläuterungen durch Herrn Stadtkämmerer **Plötz** wurde mit 24:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

In sinngemäßer Anwendung des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat Cham folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	168.059,00 Euro
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	403.599,00 Euro

ab.

Der Wirtschaftsplan des Heimbetriebes wird wie folgt festgesetzt:

a) Erfolgsplan	
1. Erträge	3.655.890,00 €
2. Aufwand	3.637.765,00 €
Jahresgewinn	18.125,00 €
b) Vermögensplan	
1. verfügbare Mittel	494.599,00 €
2. benötigte Mittel	494.599,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt/Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Nr. 169: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.